

30. Über die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs in kirchlichen Baufachen nach Erlass des Preuß. Staatsgesetzes vom 8. April 1924 betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen. Findet Art. 17 dieses Gesetzes auch auf anhängige Rechtsstreitigkeiten Anwendung?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 5. Februar 1925 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)  
w. Kirchengemeinde L. (Kl.). IV 419/24.

- I. Landgericht Köslin.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Die klagende Kirchengemeinde wird von der Witwe des Ende 1918 im Amte verstorbenen Pastors R. in L. auf Zahlung einer Mietsentschädigung in Anspruch genommen, weil dort kein Predigerwitwenhaus vorhanden ist. Sie ist der Ansicht, daß der Beklagte als Patron der Kirche auf Grund der königlichen Verordnung vom 13. Januar 1713 verpflichtet gewesen sei, ein Predigerwitwenhaus nebst Stallung zu bauen. Weil der Beklagte dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nachgekommen sei, hat sie Klage auf Befreiung von ihrer Verbindlichkeit gegenüber der Witwe R. durch Zahlung von

jährlich 500 *M* erhoben, und in zweiter Instanz den Antrag dahin gestellt, daß der Beklagte zur Erstattung der für das erste Jahr gezahlten 500 *M* verurteilt und daß seine Verpflichtung festgestellt werde, die Klägerin mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 von der Pflicht der Zahlung einer Mietsentschädigung an die Witwe *R.* zu befreien. Der Beklagte hat, und zwar zunächst unter Hinweis auf §§ 707 ff. II 11 *Abg. DR.*, die Unzulässigkeit des Rechtswegs geltend gemacht, da über die Notwendigkeit und Art des Baues noch nicht entschieden sei. Er hat weiter bestritten, daß ihm — von der gewöhnlichen Baulast abgesehen — eine besondere gesetzliche Verpflichtung, für die Unterkunft der Predigerwitwen zu sorgen, obliege.

Die Vorinstanzen haben nach dem Antrag der Klägerin erkannt. Auf die Revision ist der Rechtsweg für unzulässig erklärt worden aus folgenden

#### Gründen:

Nach §§ 708, 709 II 11 *Abg. DR.* ist eine Vorabentscheidung der Verwaltungsbehörde (ein sog. Bauresolüt) erforderlich, wenn über die Notwendigkeit oder die Art des kirchlichen Baues unter den Beteiligten gestritten wird. Im vorliegenden Fall herrscht Streit sowohl über die Frage, ob an Stelle der Kirchengemeinde dem Beklagten als Patron die Baupflicht als solche, nicht also die bloße Beitragspflicht gesetzlich obliegt, wie auch darüber, ob der Bau überhaupt notwendig ist. Über die erste Frage hatte nach dem bisherigen Recht der ordentliche Richter, über die zweite die Verwaltungsbehörde zu befinden. Erst wenn sie im Einzelfall die Notwendigkeit des Baues anerkannt hatte, war für den weiteren Streit über das Bestehen der Baupflicht an sich und über das Maß der Verpflichtung des Patrons der Rechtsweg offen. Hieran ist durch die neueren, bis zur Verkündung des Berufungsurteils erlassenen Gesetze über die Bezüge der Geistlichen und ihrer Witwen und Waisen nichts geändert worden (*RGZ.* Bd. 93 S. 215, 217).

Im vorliegenden Fall hat der Berufungsrichter unbeachtet gelassen, daß auch die Notwendigkeit des Baues vom Beklagten bestritten worden ist und daß hierüber eine Vorabentscheidung der Verwaltungsbehörde nicht vorliegt. Die Frage, ob beim Fehlen des Bauresolüts der ordentliche Rechtsweg nach dem bisherigen Recht auch für einen Anspruch ausgeschlossen ist, der, wie hier, nicht auf Errichtung des

Baues, sondern nur auf Ersatz des Schadens wegen verzögerter Erfüllung der Baupflicht gerichtet wird, oder ob etwa der so erhobene Anspruch als zur Zeit unbegründet abzuweisen wäre, kann auf sich beruhen bleiben. Denn mit Recht weist die Revision auf das preussische Staatsgesetz vom 8. April 1924, betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen (GS. S. 221) hin, das in Ansehung des Rechtswegs eine wesentliche Änderung des bisherigen Rechtszustandes herbeigeführt hat. Das Gesetz ist erst nach dem Erlaß des Berufungsurteils, und zwar am 1. Oktober 1924 vollwirksam in Kraft getreten vgl. Artikel 1 des Gesetzes, § 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der evangelischen Kirche der altpreußischen Union (GS. 1924 S. 266) und § 1 der Verordnung des Landeskirchenausschusses zur Einführung der Kirchenverfassung vom 16. September 1924 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 247). Gleichwohl muß es im gegenwärtigen Verfahren Anwendung finden, soweit sich aus ihm der Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs für Fälle der vorliegenden Art ergibt. Eine Vorschrift, die den Rechtsweg ordnet, einschränkt oder ausschließt, ist, sofern damit nicht zugleich ein Eingriff in das materielle Recht verbunden ist, regelmäßig prozeßrechtlicher Natur. In der Rechtslehre wie in der Rechtsprechung wird anerkannt, daß neue Prozeßvorschriften auch auf bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten anzuwenden sind, es müßten denn, was hier nicht zutrifft, reine Rechtswirkungen vergangener Handlungen in Frage kommen (Wach, Handbuch des Zivilprozeßrechts I S. 214; Stein zu Art. 1 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz betr. Änderungen der ZPO. vom 17. Mai 1898; RGZ. Bd. 16 S. 398, Bd. 48 S. 406). Dies gilt namentlich auch in Ansehung der Zulässigkeit des Rechtswegs (RGZ. Bd. 101 S. 424 a. E., Bd. 102 S. 201 a. E.). Schließt also das Gesetz vom 8. April 1924 für Ansprüche der vorliegenden Art den ordentlichen Rechtsweg aus, ohne zugleich mittelbar oder unmittelbar Bestimmungen darüber zu treffen, wie es mit bereits anhängigen Prozessen gehalten werden soll, so muß diese Vorschrift, wenn sie erst im Laufe des Verfahrens in Kraft tritt, sofortige Anwendung finden, und zwar auch in der Revisionsinstanz, in der die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs schon von Amts wegen zu prüfen ist.

In Art. 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 8. April 1924

wird nun bestimmt, daß über die Anordnung u. a. von Neubauten bei der kirchlichen Baulast unterworfenen Gebäulichkeiten, über die öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zur Aufbringung der Baukosten, sowie über ihre Verteilung, sofern Streit entsteht, auf Antrag vorläufig die Staatsbehörde entscheidet, die auch im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens über die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Art des Baues vorab zu beschließen hat, und daß gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde die Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet. Nach Abs. 3 das. unterliegen auch im übrigen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlichrechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung ganz oder teilweise obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Entgegenstehende Bestimmungen sind in Art. 20 des Gesetzes aufgehoben. Nach der Begründung des Entwurfs (Drucksachen des Preussischen Landtags 1921/23 Nr. 7266 S. 77) sollten durch diese Vorschriften die Nachteile beseitigt werden, die sich aus dem Mangel einer einheitlichen Zuständigkeit ergaben, da bisher teils nur der Verwaltungsweg, teils auch der Rechtsweg zulässig war. Die Regelung ist derjenigen in §§ 47, 160 des Preussischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 nachgebildet, wonach Streitigkeiten über Schulbauten dem ordentlichen Rechtsweg entzogen sind. Im Streitfall ergibt sich der Ausschluß des Rechtswegs, da nicht nur über die Notwendigkeit des Baues, sondern in erster Linie über die Baupflicht des Patrons, eine öffentlichrechtliche Verbindlichkeit, gestritten wird, jedenfalls aus Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes. Überleitungsvorschriften sind nicht ergangen, und auch im übrigen läßt sich dem Gesetze nichts für die Beibehaltung des ordentlichen Rechtswegs in anhängigen Streitsachen entnehmen. Die sachliche Entscheidung des Rechtsstreits ist hiernach dem Prozeßrichter entzogen. Hieran ändert der Umstand nichts, daß der Klagenanspruch nicht auf Erfüllung der Baupflicht, sondern auf Entschädigung wegen verzögerter Erfüllung gerichtet ist. Dieser Anspruch setzt das Bestehen der gesetzlichen Baupflicht des Beklagten voraus. Sie bildet den eigentlichen Gegenstand des Rechtsstreits; von ihr als der öffentlichrechtlichen Grundlage des Anspruchs kann die Frage des Verzugs und der Verzugsfolgen nicht dergestalt losgelöst werden, daß sie zum Gegenstand eines selbständigen privatrechtlichen Anspruchs gemacht

und auf diesem Umweg der öffentlichrechtliche Anspruch zur Entscheidung des Prozeßrichters gebracht wird (RGZ. Bd. 25 S. 305/306, JW. 1908 S. 535 Nr. 23, 1911 S. 820 Nr. 37). Nur dann könnte die Zulässigkeit des Rechtswegs in Frage kommen, wenn die Verpflichtung des Beklagten dahin ginge, entweder das Predigerwitwenhaus zu erbauen oder der Klägerin eine Entschädigung (solarium) zu zahlen. Daß aber eine solche Verpflichtung nach Gesetz oder Herkommen begründet sei, ist nicht ersichtlich und wird auch vom Berufungsrichter, der hierzu nur eine gelegentliche Meinungsäußerung der Hinterpommerschen Regierung anführt, nicht festgestellt.